

Verfahrensweise bei Kurzzeitkennzeichen ab 1. April 2015

Örtlich zuständige Zulassungsbehörde

Der Antrag auf Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens kann bei der örtlich zuständigen oder bei der für den Standort zuständigen Zulassungsbehörde gestellt werden. Der Standort des Fahrzeuges ist glaubhaft zu machen (Kaufvertrag, alte Fahrzeugpapiere mit Anschrift des Vorhalters).

Erfordernis einer gültigen Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung

(Der Antragsteller ist verpflichtet die Nachweise zu erbringen.)

Für die Fahrzeuge muss eine gültige Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden. Der Termin der nächsten Untersuchung/Prüfung muss nach dem Ende der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegen.

Ausnahmen:

Fahrzeuge ohne gültige Hauptuntersuchung

Liegt der Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen ohne Nachweis der durchgeführten Untersuchung und Prüfung nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Wird dem Fahrzeug bei der Untersuchung bzw. Prüfung keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Verkehrsunsichere Fahrzeuge sind von dieser Regelung ausgenommen.

Fahrzeuge ohne Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung

Mit Fahrzeugen, die keinem genehmigten Typ entsprechen oder denen keine Einzelgenehmigung erteilt wurde, dürfen Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer (neuen) Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk durchgeführt werden. Nicht enthalten sind Fahrten, die erforderlich sind, um ein Fahrzeug in einen Zustand zu versetzen, der eine Begutachtung ermöglicht. Auch die Rückfahrt von der Begutachtungsstelle und die Fahrt zur Zulassungsbehörde zur Erteilung der Einzelgenehmigung sind derzeit nicht zulässig.

Nachweis der Fahrzeugdaten

(Der Antragsteller ist verpflichtet die Nachweise zu erbringen.)

- Fahrzeugidentifizierungsnummer (aus Zulassungsbescheinigung Teil I und II ersichtlich)
- Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus (aus Zulassungsbescheinigung Teil I und II ersichtlich)
- Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung muss vorliegen oder entsprechen

Unverändert wird benötigt:

- **Nachweis der Daten des Antragstellers:**
Bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens gelten die gleichen Nachweispflichten wie bei den „herkömmlichen“ Fahrzeugzulassungen. Der Antragsteller hat die Halterdaten anzugeben und mit Originaldokumenten (Reisepass oder Personalausweis mit Unterschrift) nachzuweisen.
- **Nachweis der Versicherungsdaten:**
Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Nummer zur elektronischen Versicherungsbestätigung.

Impressum:

Verantwortlich:
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Abteilung
Kraftfahrzeugzulassung
Großreuther Straße 115 b
90425 Nürnberg

Vertretung:
Abteilungsleitung
Kraftfahrzeugzulassung

HINWEIS: Kurzzeitkennzeichen sind nur innerhalb Deutschlands gültig!